S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch vom 05. Juli 2011 (3.Änderung)

Der Ortsgemeinderat Wasserliesch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 Abs. 2 und Abs. 3, 7 Abs. 4 und 5, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16a, § 21 Abs. 7 werden wie folgt geändert:

§ 2 Friedhofszweck

Absatz 2 wird um Punkt c) ergänzt

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG sind; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder

Der bisherige Punkt c) wird Punkt d)

Absatz 3 wird eingefügt

(3) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde/Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

Absatz 4 und Absatz 5 werden gestrichen

~~(4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 Bestattungsgesetz) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.~~

~~(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.~~

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Absatz 1 wird eingefügt

(1) Grabstätten sind öffentlich – rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu einem Alter von 6 Jahren
b. Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre,
c. Wahlgrabstätten
d. Wahlgrabstätten für Urnen
    1. Grabstätten
    2. Rasengräber
    3. Urnenwand
    4. Bestattungen am Baum

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) In jeder Reihengrabstätte darf ~~– außer in den Fällen des § 7 Absatz 5 –~~ nur eine Leiche bestattet werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ~~Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.~~ In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind auch Urnenbestattungen zugelassen. Zusätzlich zu einer Erdbestattung oder einer Urnenbestattung darf eine Urne als weitere Bestattung stattfinden. Das Nutzungsrecht ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne zu verlängern.

§ 15 Urnengrabstätten

Absatz 1 Punkt c) erhält folgende Fassung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
   a) in Urnenwahlgrabstätten (Erdbestattung)
   b) in der Urnengrabkammer der Urnenwand
   c) in Reihengrabstätten bis zu einer Asche
   d) in Wahlgrabstätten ~~bis zu einer Asche pro Grabstelle.~~

§ 16a wird eingefügt

§ 16a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur niedrige Blumengewächse und Strauchpflanzungen statthaft. ~~Baum- und Strauchpflanzen, die im Laufe der Jahre ständig höher wachsen und die Nachbargräber oder den Gesamtfriedhof stören, sind nicht zugelassen.~~ Nicht zugelassen sind

insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, welche die Maximalhöhe übersteigen. Die maximale Höhe ist die Höhe des zulässigen Grabmals der jeweiligen Grabstätte.

Absatz 7 erhält folgende Fassung

(7) Bei den Rasenurnengräbern ist fester Aufwuchs nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. zugelassen. In der Vegetationsphase vom 01.03. bis 31.10. ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen dürfen nur auf der Namensplatte abgestellt werden.
Die Rasenfläche ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Nur anlässlich der Bestattung dürfen Blumen an der Grabstätte abgelegt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wasserliesch,
Ortsgemeinde Wasserliesch

(Thomas Thelen)
Ortsbürgermeister